

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften (Stand: 6. Dezember 2024) Stellungnahme

I. Vorbemerkung

„Demokratie braucht Inklusion.“ Dieses Motto hat Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, für seine Amtszeit gewählt. Dieser Satz hat seine Bedeutung auch in Baden-Württemberg und bedeutet, dass Gesetzesänderungen geeignet sein müssen, Barrierefreiheit und Inklusion ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention voranzubringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften bleibt aus unserer Sicht zu ungenau, so dass die beabsichtigten Verbesserungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht oder nur teilweise erreicht werden kann.

II. Im Einzelnen:

II.1 Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

II.2 Änderung der Landkreisordnung Baden-Württemberg

II.3 Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

zu 1: § 19 GemO Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Einfügen des Satzes in § 19 Absatz 4: „Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden erstattet.“

Diese Regelung soll Menschen mit Behinderungen befähigen, ein kommunales Ehrenamt auszuüben. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Allerdings ist die Formulierung ungenau. Die Details sollen in einer kommunalen Satzung geregelt werden. Das hat zur Folge, dass es vermutlich bis zu 1.101 unterschiedliche Regelungen geben wird. Unsere Erfahrung basiert auf die sehr unterschiedlichen Regelungen, die es in den Satzungen bzgl. der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen gibt.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Die Gemeindeordnung sollte klare und einheitliche Vorgaben enthalten, insbesondere

Definition „Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit“

Aus unserer Sicht zählen dazu v.a. Sitzungen Gemeinderat und Ausschüsse, Vor- und Nachbereitung, Teilnahme an Fraktionssitzungen, offizielle Teilnahme als Mitglied des Gemeinderats an Veranstaltungen, Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, ...)

Vorrang der Erstattung der Aufwendungen durch die Kommune

Aufwendungen, die erforderlich sind für die erfolgreiche Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates, sind vorrangig von der entsprechenden Kommune zu erstatten. Ein Verweis auf eine vorrangige Finanzierung durch Dritte (z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI) ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Höhe der Erstattung

Der Unterstützungsbedarf ist je nach Behinderung und deren Auswirkung im Alltag sehr individuell. Pauschalen sind eher geeignet bei geringen Unterstützungsbedarf. Es muss aus unserer Sicht gewährleistet sein, dass im Einzelfall auch ein höherer Unterstützungsbedarf in voller Höhe erstattet wird (z.B. wenn jemand auf eine besondere Mobilitätshilfe wie z.B. Sonderfahrdienst oder Taxi angewiesen ist, eine umfangreiche Assistenz benötigt, usw.).

Diese Anmerkungen betreffen analog die Landkreisordnung mit der geplanten Änderung in § 15 Absatz 4 sowie die Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in § 19 Absatz 7.

Wir vermissen eine diesbezügliche Regelungen für Mitglieder der Regionalversammlung (§ 7 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart) und fordern, dies analog zu regeln.

Zu 3: § 37a GemO digitale Sitzungsteilnahme

Absatz 4 Satz 3: „Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.“

Diese Regelung soll dem Grundsatz der Öffentlichkeit auch bei digitalen Sitzungen ermöglichen. Während der Corona-Pandemie wurde die digitale Sitzungsteilnahme zum Standard. Es ist unverständlich, dass weiterhin interessierte Bürgerinnen und Bürger der Gang in einen „öffentlich zugänglichen Raum“ zugemutet wird, während die öffentlichen Gremiensitzungen selbst ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfolgen kann. Es muss die Möglichkeit geben, als interessierte Bürgerin oder Bürger eine Gemeinderatssitzung auch online von zuhause aus zu besuchen. Technisch ist dies machbar.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Der Gesetzentwurf sieht erneut nur eine Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzung in einen öffentlich zugänglichen Raum vor. Wir vermissen hier die Anforderung einer Übertragung in einen öffentlich zugänglichen **barrierefreien** Raum.

Wir schlagen daher erneut folgende Änderung vor: „(...) in einen öffentlich zugänglichen barrierefreien Raum erfolgen.“

Diese Anmerkungen betreffen analog die Landkreisordnung mit der geplanten Änderung in § 32 a Absatz 4.

Stuttgart, 28. Januar 2025/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de